

Gebühren für Antragstellung und Bescheiderlassung im Rahmen der Nostrifikation

Wer wird gefördert?

Im Rahmen des Bildungskonto für Wiener ArbeitnehmerInnen können beschäftigte und beschäftigungslose Personen, die bei Antragstellung ihren Hauptwohnsitz in Wien haben, gefördert werden.

Beschäftigte Personen:

- ASVG versicherte Beschäftigte
- ASVG versicherte Beschäftigte in Ausbildungsverhältnissen
- Geringfügig Beschäftigte ohne ALVG Leistungsbezug
- Geringfügig Beschäftigte mit Mindestsicherung
- Personen in Bildungskarenz nach AVRAG § 11 und § 12
- Neue Selbstständige nach § 2(1) Zif. 4 GSVG
- Elternkarenz bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

Beschäftigungslose Personen:

- Personen, die beim AMS Wien arbeitslos bzw. arbeitssuchend vorgemerkt sind (mit und ohne ALVG Bezug)
- BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld oder Mindestsicherung, die beim AMS Wien arbeitssuchend vorgemerkt sind

NeuzuwanderInnen aus Drittstaaten:

- NeuzuwanderInnen aus Drittstaaten, die in den letzten zwei Jahren einen Erstaufenthaltstitel im Rahmen der Familienzusammenführung erhalten haben

Was wird gefördert?

Kosten für Antragstellung und Bescheiderlassung für Anerkennung, Gleichhaltung, Nostrifikation und Nostrifizierung und damit in Zusammenhang stehende Kosten für beeidete Übersetzungen.

Wie hoch ist die Förderung?

Der waff unterstützt Sie mit 50% der Kosten bis maximal € 300,-. Förderungen werden nur gewährt, wenn die Kosten mindestens € 150,- betragen.

So funktioniert's

Es muss ein Antrag auf Förderung entweder online unter antrag.waff.at oder mit dem Antragsformular „Antrag BildungsKonto“ bis spätestens drei Monate nach Erhalt des Bescheids beim waff eingereicht werden. Neben dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Nachweis Status bei Erhalt des Bescheids (Lohnzettel, Terminkarte oder Bestätigung des AMS Wiens, Sozialversicherungsdatenauszug; bei NeuzuwanderInnen Erstinwanderungsbewilligung „Familienangehöriger/e“) (in Kopie)
- Meldebestätigung Hauptwohnsitz in Wien (Kopie)
- Bescheid für Anerkennung, Gleichhaltung, Nostrifikation oder Nostrifizierung und damit in Zusammenhang stehende beeidete Übersetzungen (Kopie)
- Zahlungsbestätigungen (Kopien)

Bei zusätzlichen Fragen zur Antragstellung können Sie sich auch unter der Telefonnummer 01/217 48-555 gerne an uns wenden.